

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Verpackungen

MOVET PAPIERTÜTEN

Diese Bescheinigung bezieht sich auf Lebensmittelbedarfsgegenstände und Packmittel aus Papier mit und ohne einer bedruckten Packungsaußenseite ohne Bedruckung der Packmittellinnenseite, bei denen keine absolute oder funktionelle Barriere zwischen dem Packmittel und dem Füllgut vorhanden ist, d.h. es besteht ein direkter Kontakt zwischen dem Lebensmittelbedarfsgegenstand und dem Füllgut.

Wir bestätigen für den/die o. g. Artikel die Einhaltung der folgenden zentralen Vorschriften zu Lebensmittelbedarfsgegenständen mit unmittelbarer Rechtswirkung in der Europäischen Union:

- Europäische Rahmenverordnung (EG) 1935/2004 über "Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"
- Europäische Verordnung (EG) 2023/2006 über "Gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"
- Richtlinie 94/62/EG bezüglich Schwermetalle und deren Änderungen

Wir bestätigen, dass wir für die Produktion von Packmitteln für Lebensmittel ein geeignetes und angemessenes Qualitätssicherungs- und -kontrollsystem nach den Prinzipien der Guten Herstellungspraxis in Übereinstimmung mit den Art. 5 und 6 der Verordnung 2023/2006/EC implementiert haben und die damit einhergehenden Dokumentationen kontinuierlich vornehmen.

Zu den einzelnen verwendeten Packstoffen und Materialien für die Herstellung der Lebensmittelbedarfsgegenstände gilt:

1. Papier

Für die gelieferten Packmittel werden ausschließlich Packstoffe aus Papier verwendet, für die uns vom Lieferanten eine Bescheinigung nach Empfehlung XXXVI. des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) über Papier, Karton und Pappe für den Lebensmittelkontakt vorliegt. Die BfR-Empfehlung XXXVI. beinhaltet eine Positivliste an verwendbaren Chemikalien und deren Maximalkonzentrationen. Nach herrschender Meinung ist dadurch gewährleistet, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit gem. § 30 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) erfüllt wird. Gleichzeitig ist dies Grundvoraussetzung, um die in § 31 LFGB geforderte sensorische Unbedenklichkeit der Packstoffe Papier erfüllen zu können. Ebenso werden die relevanten Anforderungen der Richtlinie 94/62/EG eingehalten.

2. Farben / Lacke

Es werden nur Druckfarben und Lacke zur Verwendung auf der dem Lebensmittel abgewandten Packmittelseite eingesetzt, für die uns von den Druckfarbenlieferanten entsprechende Bescheinigungen vorliegen. Diese Erklärungen beziehen sich auf Branchenstandards des europäischen Verbandes der Druckfarbenindustrie:
"EuPIA-Leitlinie zur Guten Herstellungspraxis von für die Produktion von Verpackungsdruckfarben auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der jeweils aktuellen Fassung)

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

3. EuPIA-Leitlinie für Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der jeweils aktuellen Fassung)

Gemäß Auskunft unserer Rohmateriallieferanten können wir für den/die gelieferten Artikel bestätigen, dass rezepturgemäß keine PFAS (per- und polyfluorierte Alkalyverbindungen) enthalten sind und die Gesamtkonzentration der Schwermetalle (Blei, Cadmium, Quecksilber, sechswertiges Chrom) den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwert von 100 mg/kg nicht überschreitet. Damit werden die relevanten Stoffbeschränkungen in der (EU) PPWR 2025/40 eingehalten.

Unsere Ware wird sachgemäß verpackt und entspricht den rechtlichen Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit bzw. Chargen-ID gemäß (EU) PPWR 2025/40.

Bei Lagerung unter extremen Bedingungen können Beeinträchtigungen des Materials sowie in der Verarbeitung auftreten. Wir empfehlen daher, eine Lagerung in geschlossenen und sauberen Räumen und eine Einhaltung der Lagertemperatur von 18° bis 22° C und eine relative Luftfeuchtigkeit von 50% bis 60%.

Die Produkte sind geeignet für trockene, fettende oder feuchte Lebensmittel.

Eine sachgemäße Weiterverwendung vorausgesetzt, erfüllen unsere Produkte alle für die oben angegebene Verwendung gültigen Anforderungen. Die spezielle Eignung des Packmittels für das vorgesehene Füllgut kann jedoch nur vom sachkundigen Füllguterzeuger/Verpacker beurteilt werden.

Diese Erklärung ist gültig bis zum 18.08.2028.

